

Förderverein der Hermann-Hoffmann-Akademie für junge Forscher der Justus - Liebig - Universität Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Hermann-Hoffmann-Akademie für junge Forscher der Justus -Liebig - Universität Gießen**“. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen und wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Biologie sowie die Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für alle Aspekte der Lebenswissenschaften. Ziel des Vereins ist es, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren und zu aktiver, engagierter Unterstützung zu veranlassen. Der Verein möchte dabei insbesondere das Interesse und Verständnis für die Bedeutung der Hermann-Hoffmann-Akademie für junge Forscher wecken und vertiefen.

2.2 Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst, insbesondere durch nicht kommerzielle Veranstaltungen und Veröffentlichungen über die Aufgaben und die Projekte der Hermann-Hoffmann Akademie für junge Forscher. Der Verein verwirklicht seinen Zweck zudem auch durch Beschaffung von finanziellen Mitteln aus den Beiträgen und Spendenaufkommen seiner Mitglieder und von Dritten. Der Verein wird Mittel zur Verwirklichung besonderer Aufgaben der Hermann-Hoffmann-Akademie für junge Forscher bereitstellen sowie zur Ergänzung der Sammlungen und der Ausstattung beitragen. Die Ziele des Vereins dürfen nicht den Aufgaben der Hermann-Hoffmann-Akademie für junge Forscher als Forschungs- und Lehrinrichtung der Justus - Liebig - Universität Gießen zuwiderlaufen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Förderern

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts
4. Personengesellschaften, Partnerschaften und rechtsfähige Personengesellschaften

Die Mitglieder zu 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 üben ihre Mitgliedsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Mehrere gesetzliche Vertreter eines Mitglieds üben das Stimmrecht gemeinsam aus.

4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter gleichzeitiger Feststellung des Mitgliedsstatus. Dem Antragsteller wird die Aufnahme schriftlich bestätigt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird mit Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende

Geschäftsjahr. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe aus dem Verein ausschließen, z. B. wegen schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder aufgrund trotz Mahnung fälligen Beitragsrückstandes in Höhe von zwei Jahresbeträgen. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese Erklärung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses zum Ausschluss an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung bescheidet dann das Ausschlussverfahren vereinsintern als abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte mit Ausnahme der laufenden Beitragspflicht. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entfällt das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der Biologie, der Vermittlung biologischer Inhalte an die Öffentlichkeit oder der Arbeit der Hermann-Hoffmann-Akademie besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4.5 Förderer des Vereins kann werden, wer sich verpflichtet, den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden mindestens in Höhe des fünfmaligen Jahresbeitrages zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragssatzung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder und Förderer

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Förderer und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie keine ordentlichen Mitglieder sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände wenigstens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie bei ihm mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in Form eines schriftlichen Antrages unter Angabe der Gründe verlangt.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen in § 11 und § 12 der Satzung bleiben hiervon unberührt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (siehe 8.4)

8.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen neuen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Satzung

8.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter (in der Regel der Schriftführer und der Vorsitzende) zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der gewählte Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern (Kooptation) ergänzen.

9.2 Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinem/ seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schatzmeister/in, dem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen. Ein Vertreter der Leitung der Hermann-Hoffmann-Akademie der Justus - Liebig - Universität Gießen kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

9.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird von jeweils

zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzende, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9.4 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder - darunter mindestens einer der Vorsitzenden - anwesend ist.

9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

9.6 Zur Vorstandsergänzungswahlsitzung (Kooptation) ist schriftlich mit mindestens 14 Tagen Einladungsfrist einzuladen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der der Einladung zugrundeliegenden Tagesordnung enthalten sein.

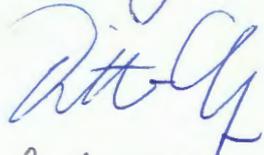
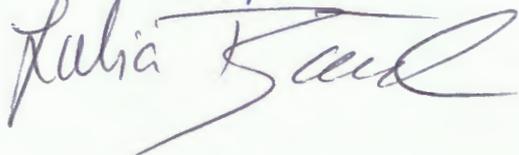
§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.

12.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder als Liquidatoren des Vereins.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Restvermögen des Vereins an die Justus - Liebig - Universität Gießen mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, namentlich die Förderung der allgemeinen Bildung auf dem Gebiet der Biologie sowie der Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden.

Gießen, den 11. März 2013

	Jundula Lubbe
Sadullah Polak	J. Brennecke
	Dr. rerho Fur
Karlheinz Kerner	Anna Jitar
Carsten Mertig	
	
Wolfs S.B.	
Harald Magerman	
	
	